

Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

- Erhalt und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen bzw. magerem Extensivgrünland durch:
 - Fortführung der extensiven Mahdnutzung (zweischürige Mahd ab 15.06. oder 1.7., keine Düngung) in Bereichen ohne Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Diese Maßnahme dient auch dazu, in Abhängigkeit vom Relief auf den trockeneren Standorten den Lebensraumtyp 6510 wiederherzustellen
 - Belassen von ca. 3m breiten Saumstrukturen in Randbereichen mit dem Großen Wiesenknopf; insbesondere dort, wo sich gleichzeitig Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf einer Fläche befinden (z.B. FI-Nr. 1004, 1011); Mahd alle 1-2 Jahre ab Anfang September
 - im Einstaubereich des Bibers in Abhängigkeit von Grundwasserstand und Boden-nässe jährliche Mahd im Herbst ab Anfang September bzw. in trockenen Jahren zweischürige Ausmagerungsmahd mit Entfernung Mähgut; bei Entwicklung von Großseggenrieden Mahd siehe unten
 - Mahd des nassen Großseggenrieds (FI-Nr. 999) in mehrjährigem Abstand (ca. alle 2-3 Jahre)
- Artenhilfsmaßnahme für stark gefährdete Pflanzenarten:
 - Maßnahmen zur Reaktivierung des Wuchsortes des Hohen Veilchens erforderlich - vorsichtiges Abschieben/ Öffnen des Oberboden am Wegrand angrenzend an die Landkreiswiese

- Erhalt und Wiederherstellung von Flachmulden mit kleinbinsenreicher Initialvegetation durch flaches Abschieben des Oberbodens mit Entfernung des Weidenjungwuchses, mähbarer Modellierung der Muldenränder; anschließend Offenhaltung durch regelmäßige Mahd mit Mähgutenfernung
- Erhalt der artenreichen Hochstaudenfluren, Röhrichte, Großseggenriede durch partielle Mahd mit Mähgutenfernung alle 2 bis 3 Jahre mit Entfernung der Gehölze
- Grabenräumungen bei Bedarf nur abschnittsweise und in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden durchführen, um eine Beeinträchtigung angrenzender Lebensraumtypen zu vermeiden
- Ausweisung eines Pufferstreifens im Grabenoberlauf außerhalb des FFH-Gebietes, um den Eintrag von Nährstoffen in die angrenzenden Streu- und Feuchtwiesen im FFH-Gebiet zu minimieren

Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen (nicht im Standarddatenbogen genannt)

6510, Magere Flachland-Mähwiesen

- Sicherstellung und Fortführung der extensiven Grünlandnutzung (i.d.R. zweischürige Mahd ab 15.06., keine Düngung)
- z.T. Belassen von ca. 2 - 3 m breiten Randstrukturen entlang angrenzender Gräben bzw. Brachstreifen in der Fläche, die alle 1 bis 2 Jahre im Herbst gemäht werden; insbesondere dort, wo sich LRT 6510 und (potentielle) Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge innerhalb einer Fläche befinden (z.B. FI-Nr. 1003, FI-Nr. 978)
- alternativ: Beweidung ab Mitte Juni

Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-RL (im Standarddatenbogen genannt)

**1059, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Glaucopteryx teileius
1061, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Glaucopteryx nausithous**

- regelmäßige, jährliche Herbstmahd möglichst ab Mitte September:
 - Mahd Ende August ist nur dann möglich, wenn der Große Wiesenknopf bereits verblüht ist und wenn alle 2-3 Jahre eine Mahd erst ab Mitte September erfolgt, um Spätblüher des LRT 6410 zu erhalten.
 - wechselnde Brachstreifen in ausreichend großen Streuwiesenarealen belassen
 - ggf. in Teilbereichen Frühjahrsmahd (möglichst vor 01.06., spätestens bis 10.0. 6.) zur Ausmagerung sowie Zurückdrängung von Gehölzen und Förderung von *Maculinea teileius*
 - einzelne Gehölze entfernen
- zweischürige Mahd mit an den Entwicklungszyklus der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge angepassten Schnittzeitpunkten zur Ausmagerung, später einschürige Herbstmahd:
 - Frühjahrsmahd mit Mähzeitpunkt möglichst vor 01.06. und spätestens bis 10.06.; Herbstmahd ab Mitte September, um stark verhochstaudete, z.T. verbrachte Flächen auszuhagern
 - bei Rückgang der Hochstauden/Schilf Umstellung auf regelmäßige Herbstmahd
 - bei großen Flächen Erhalt von ungemähten Brachstreifen, Mahd alle 2-3 Jahre
 - Entbuschungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Lebensraumes und für den Biotopverbund innerhalb des FFH-Gebietes

Maßnahmen für die Kohärenz (Biotopverbund)

- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Biotopverbundsituation der einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes:
 - starke Auflichtung von Gehölzriegeln (z.B. durch abschnittsweises auf den Stock setzen) angrenzend an Pfeifengras-Streuwiesen-Lebensräume mit Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge bzw. im Bereich potenzieller Habitate

Folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung der einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes sind nicht flächenscharf dargestellt:

- alternative Maßnahmenmöglichkeiten je nach Ausgangslage:**
- entlang von Feldwegen und Gräben: Erhalt bzw. Anlage von Randstreifen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, die alle ein bis zwei Jahre ab Mitte September gemäht werden (mit Mähgutenfernung)
- Intensivgrünland: Extensivierung und anschließend Mahd mit angepassten Schnittzeitpunkten
- Erhalt bzw. Anlage von Trittsteinbiotopen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes in nicht zu großer Entfernung (wenige 100 bis maximal 500 m) besiedelter Habitate
- Ackerflächen: Umwandlung in Grünland und Biotopgestaltungsmaßnahmen: Oberbodenabtrag, Mähgutaufbringung aus angrenzenden Streu- bzw. Flachlandmähwiesen, ggf. gezielte Einbringung Großer Wiesenknopf; Mahdnutzung mit angepassten Schnittzeitpunkten bzw. Einbindung in eine extensive Beweidung (unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge)
- Extensivgrünland: Fortführung extensiver Nutzung mit angepassten Schnittzeitpunkten: erster Schnitt bis Anfang Juni, zweiter Schnitt nicht vor Ende August, besser ab Mitte September; alternativ ein- (bis zwei-) jährige Mahd im Herbst
- Wiederherstellungsmaßnahmen für den Biotopverbund der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und der Pfeifengraswiesen (z.T. über Life-Natur-Projekt Schwäbisches Donautal erfolgt)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz zu Populationen außerhalb des FFH-Gebietes:
 - Entfernung von trennenden Laubholz- und Fichtenaufforstungen (unter Beachtung der walddesetzlichen Regelung) auf Niedermoorstandorten angrenzend an Pfeifengras-Streuwiesen-Lebensräume mit Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge bzw. im Bereich potenzieller Habitate und auf in der Vergangenheit aufgeforsteten ehemaligen Streuwiesenflächen
 - nachfolgend Wiederherstellung von artenreichen Streuwiesen bzw. Ameisenbläulings-Lebensräumen

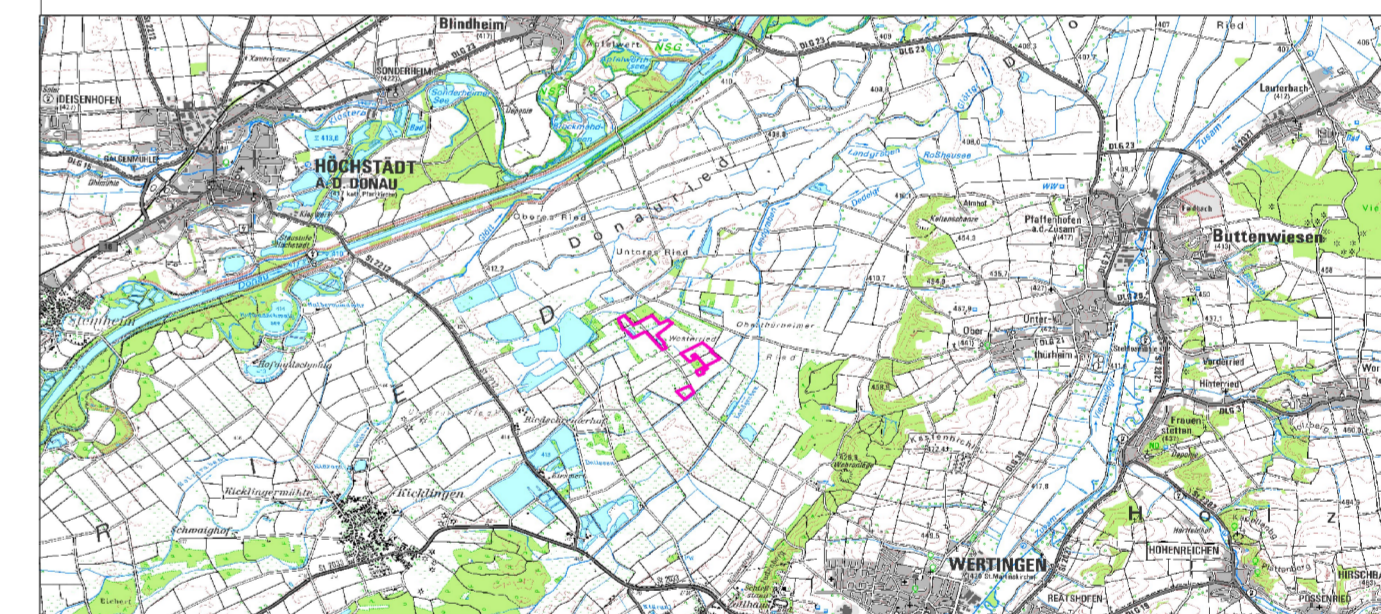
- FFH-Gebietsgrenze
- Vogelschutzgebietsgrenze
- vorgeschlagene Erweiterung (FI-Nr. 991/3, Gmkg. Wertingen) des FFH-Gebietes

Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen (im Standarddatenbogen genannt)

6410, Pfeifengraswiesen

- Fortführung der regelmäßigen, jährlichen Pflegemahd (mit Entfernung Mähgut):
 - regelmäßige Herbstmahd möglichst erst ab Mitte September. Eine Mahd Ende August nur dann möglich, wenn der Große Wiesenknopf bereits verblüht ist und alle 2-3 Jahre Mahd ab Mitte September erfolgt.
 - ggf. auf Teilflächen (max. 20 %) Frühjahrsmahd möglichst vor dem 01.06. und spätestens bis 10.06. zur Ausmagerung bzw. Reduktion von starkem Gehölzjungwuchs
 - mosaikartiges bzw. streifenartiges Auslassen der Mahd auf wechselnden Teilbereichen zur Förderung spätblühender Streuwiesenarten und zur Erhöhung der Strukturvielfalt
- Ausmagerung verschliffener, verhochstaudeter bzw. ruderalisierter Pfeifengraswiesen und angrenzender Bereiche
 - zweimaliger Schnitt mit erstem Mähzeitpunkt ab Mitte Mai bis Anfang Juni
 - 2. Schnitt ab Anfang - Mitte September für zunächst 1 bis 2 Jahre; für Brutvögel relevante Bereiche alternativ auch 1. Schnitt Anfang August
 - danach je nach Vegetationsentwicklung weiter mit jährlicher Pflegemahd
 - Gehölze entfernen
- Wiederherstellung ehemaliger Pfeifengraswiesen und Anlage Pufferstreifen
 - Förderung der Ansiedlung von Streuwiesenvegetation durch flachen Oberbodenabtrag und Mähgutaufbringung aus angrenzenden Streuwiesen mit anschließender Mahdnutzung
 - Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland
- Beschattung durch starke Auflichtung bzw. Entfernung angrenzender Waldflächen reduzieren (unter Beachtung der walddesetzlichen Regelung)

Bei allen Maßnahmen, die Gehölze und/ oder Waldboden betreffen, sind die walddesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere die unter Umständen notwendigen Anträge auf Erteilung einer Rodungs-erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG beim zuständigen AELF.



**Managementplanung
FFH-Gebiet 7329-371 Westertied nördlich Wertingen**



Karte 3: Ziele und Maßnahmen

Blatt: 1 von 1	Bearbeitungsstand: August 2010 (Endredaktion Juli 2014)
Bearbeitung: Regierung von Schwaben	
Planungsbüro: Büro Egelseer, Günzburg	
Originalmaßstab: 1:5.000	Geodaten: Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de) Fachdaten: Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.lfu.bayern.de)
0 50 100 150 200 250 m	